

Statuten des Vereins

«Garagen-Bühne Wädenswil»

I Namen und Sitz

1. Unter dem Namen «Garagen-Bühne Wädenswil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Der Sitz des Vereins bestimmt sich nach dem jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

II Zweck

2. Der Verein bezweckt die Erarbeitung und Aufführung ausgewählter Theaterstücke.
3. Der Verein führt kein kaufmännisches Gewerbe.

III Mitgliedschaft

4. Natürliche und juristische Personen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, können Vereinsmitglieder werden.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehr nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und muss nicht begründet werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
7. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationserlös.

8. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung unter Ausschluss des auszuschliessenden Mitglieds mit 2/3-Mehr.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Bleibt das Mitglied der Generalversammlung fern, kann dennoch über den Ausschluss entschieden werden. Der Ausschluss gilt per sofort.

IV Organe

9. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand

10. Der Verein verzichtet auf die eingeschränkte Revision.

V Generalversammlung

11. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

12. Ausserordentliche Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag jedes Mitglieds einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

13. Eine Universalversammlung kann zu jedem Zeitpunkt ohne Einhaltung der Traktandierungsvorschriften abgehalten werden.

14. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge sowie ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
 - e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - i) Änderung der Statuten;
 - j) Auflösung des Vereins.
15. Die Bestimmungen über die Generalversammlung gelten, wo nicht anders erwähnt, auch für ausserordentliche Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen und Universalversammlungen.
16. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
17. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nur durch ein Vereinsmitglied möglich. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
18. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

VI Vorstand

19. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
20. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Sie wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.
21. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident*in
 - b) Kassier
 - c) Beisitzer*in
- Ämterkumulation ist zulässig.
22. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung, der Mitgliederversammlung und der Universalversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen;
 - d) Zuweisung einzelner Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder;
 - e) Buchführung.
23. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr. Es gelten die Bestimmungen der Generalversammlung analog.
24. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

VII Vereinsvermögen und Haftung

25. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
26. Der ordentliche Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 500.–.
27. Auf Antrag des Vorstandes oder jedes Mitgliedes können ausserordentliche Mitgliederbeiträge beschlossen werden.
28. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VIII Statutenänderung und Auflösung

29. Statutenänderungen mit Ausnahme der Veränderung des Vereinszwecks können von der Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgewiesen; der Präsident hat keinen Stichentscheid.

30. Für eine Veränderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich, andernfalls die Generalversammlung in Bezug auf diese Traktanden nicht beschlussfähig ist. Eine Vertretung natürlicher Personen ist in diesem Fall unzulässig. Sodann ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Generalversammlung hinsichtlich der Veränderung des Vereinszwecks bzw. der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

31. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

IX Inkrafttreten der Statuten

32. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Die Gründungspräsidentin:

Die Protokollführerin:

Sabrina Steinmeier

Daniela Brodbeck